

Schema des zu versteuernden Einkommens

Steuerpflichtig: alle natürlichen Personen

Besteuerungsgrundlage: Einkommen



Einkunftsart

- Land- und Forstwirtschaft, § 13
- Gewerbebetrieb, § 15
- selbständiger Arbeit, § 18
- Kapitalvermögen, § 20
- Vermietung und Verpachtung, § 21
- Sonstige Einkünfte, § 22
- nichtselbständiger Arbeit, § 19 (nur in bestimmten Fällen, z.B. Arbeitslohn von mehreren AG, Ehegatte in Steuerkl. V od. VI, Freibetrag auf Lohnsteuerkarte)

Einkommensteuer

Zahlung

Vorauszahlungen am:
10.3.
10.6.
10.9.
10.12.

Pflichtveranlagung
(=Einkommenssteuererklärung einreichen)

- nichtselbständiger Arbeit, § 19

Lohnsteuer

Abzug vom Arbeitsentgelt
Antragsveranlagung
"Lohnsteuerjahresausgleich"

Pflichtveranlagung zur Einkommensteuer (Veranlagungsverfahren)



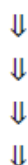
Steuererklärung beim Finanzamt einreichen



Veranlagungsformen

Ehegatten-Einzelveranlagung

- Jedem Ehegatten werden die von ihm bezogenen Einkünfte getrennt berechnet.



Zusammenveranlagung

- Die Einkünfte der Ehegatten werden zusammengezählt und halbiert. Daraus wird die Steuer berechnet und verdoppelt (Splittingverfahren).

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens



Ermittlung der Steuer



Einkommensteuererklärung des Finanzamtes

Nachzahlung, Rückzahlung, zukünftige Vorauszahlungen

Schema zur Berechnung des zu versteuernden Einkommens und der Steuer

	€	€
Gewinneinkünfte (Betriebseinnahmen minus Betriebsausgaben)		
1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft		
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb		
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit		
Überschusseinkünfte (Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten)		
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Bruttolohn bzw. Versorgungsbezug (Pension, Betriebsrente) - (Versorgungsfreibetrag + Zuschlag zum Versorg.-FB) - Werbungskosten (ggf. Pauschbetrag)		
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen Einnahmen - Werbungskosten (ggf. Pauschbetrag) - Sparer-Freibetrag		
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung		
7. Sonstige Einkünfte Einnahmen (z.B. Renten) - Werbungskosten (ggf. Pauschbetrag)		

= Summe der Einkünfte		
<ul style="list-style-type: none"> • Altersentlastungsbetrag • Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (EFA) 		
= Gesamtbetrag der Einkünfte		
<ul style="list-style-type: none"> • Sonderausgaben Vorsorgeaufwendungen Sonderausgaben, die nicht Vorsorgeaufwendungen sind • außergewöhnliche Belastungen 		
= Einkommen		
<ul style="list-style-type: none"> • Kinderfreibetrag • Härteausgleich 		
= zu versteuerndes Einkommen		
zu versteuerndes Einkommen * Steuersatz = Steuer		
- geleistete Vorauszahlungen		
= Erstattungsbetrag / Abschlusszahlung		

**Ausgaben,
die das zu steuernde Einkommen mindern:**

Werbungskosten
sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens
Beispiele bei "Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit": <ul style="list-style-type: none"> • Beiträge zu Berufsverbänden (Gewerkschaften) • Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte • Aufwendungen für Arbeitsmittel (Fachliteratur, Berufskleidung,...) • Aufwendungen für berufliche Fortbildung • Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung

Arbeitnehmerpauschbetrag: 1.000,00 €

Sonderausgaben

sind private Aufwendungen, die aus wirtschafts- und sozialpolitischen Gründen vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgesetzt werden

Vorsorgeaufwendungen	Sonstige Sonderausgaben	
beschränkt abzugsfähig	unbeschränkt abzugsfähig	beschränkt abzugsfähig
<ul style="list-style-type: none">• Altersvorsorgeaufwendungen• sonstige Vorsorgeaufwendungen (Rest-SV, Haftpflicht, Unfallversicherung, Krankenversicherung)	<ul style="list-style-type: none">• gezahlte Kirchensteuer• Renten u. dauernde Lasten	<ul style="list-style-type: none">• Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten• Kosten der eigenen Berufs- oder Weiterbildung in einem nicht ausgeübten Beruf• Spenden für mildtätige, religiöse, wissenschaftliche und staatspolitische Zwecke• Kinderbetreuungskosten• Kosten für Ersatzschulen

Außergewöhnliche Belastungen

liegen vor, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrheit der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens-, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes erwachsen

Dazu zählen ...

- Kranken- und Kurkosten (soweit nicht anderweitig erstattet)
- Unterstützung bedürftiger Angehöriger (z.B. Eltern)
- Ausbildungsfreibetrag bei Kindern, die sich in der Berufsausbildung befinden und auswärtig untergebracht und über 18 Jahre alt sind.